

Reglement über Lohn und Entschädigung des Gemeindepräsidiums



Reglement über Lohn und Entschädigung des Gemeindepräsidiums

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf¹

- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Wahl des Gemeindepräsidiums ¹ Für die Wahl des Gemeindepräsidiums gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Reglementes über die politischen Rechte.

² Das Gemeindepräsidium gilt als Behördemitglied im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Art. 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das hauptamtliche Gemeindepräsidium.

2. RECHTE DES GEMEINDEPRÄSIDIUMS

Art. 3

Lohn Für den Jahreslohn des Gemeindepräsidiums gilt das Maximum der Lohnklasse 21 gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst a des Personalreglementes bzw. Lohnskala Anhang I zuzüglich 10 % ab Amtsantritt bis und mit der ersten vollen Amtsperiode. Ab der zweiten Amtsperiode gilt ein Zuschlag von 15 %.²

¹ Fassung vom 23.08.2013

² Fassung vom 23.08.2013

Art. 4

Ferienanspruch

Der Ferienanspruch des Gemeindepräsidiums beträgt 5 Arbeitstage zusätzlich zum Ferienanspruch gemäss den Bedingungen für das Gemeindepersonal.³

Art. 5

Weitere personalrechtliche Bestimmungen

Für das Gemeindepräsidium finden ferner folgende Bestimmungen Anwendung:

¹ Personalreglement⁴

- Art. 18 Lohn
- Art. 20 Treueprämien
- Art. 21 Übrige Entschädigungen
- Art. 23 Lohn bei Krankheit und Unfall
- Art. 24 Unfallversicherung
- Art. 25 Lohn bei Dienstleistungen
- Art. 26 Mutterschaftsurlaub
- Art. 27 Lohnnachgenuss
- Art. 28 Vorsorgeeinrichtung
- Art. 30 Arbeitsfreie Tage
- Art. 32 Rechtsschutzkosten

² Verordnung zum Personalreglement⁵

- Art. 5 Lohn
- Art. 6 Überweisung des Lohnes
- Art. 12 Betreuungszulage
- Art. 14 Treueprämien
- Art. 15 Mutterschaftsurlaub
- Art. 17 Unfall-Taggeldbezug/EO-Entschädigungen
- Art. 18 Rücktritt/Lohnzahlung bei Invalidisierung
- Art. 19 Ferienbezug/-kürzung
- Art. 20 Entschädigung für nicht bezogene Ferien
- Art. 21 Bezahlter Urlaub
- Art. 24 Sitzungsgeld

³ Fassung vom 23.08.2013

⁴ Fassung vom 23.08.2013

⁵ Fassung vom 23.08.2013

³ Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden

- Art. 1 Entschädigungen Gemeinderat (Spesenfixum)
- Art. 3 Sitzungsgeldberechnung

⁴ Verordnung über Spezialentschädigungen

⁵ Reglement über Mandatsabgaben von Behördemitgliedern und Personal.

3. PFLICHTEN DES GEMEINDEPRÄSIDIUMS

Art. 6

Sorgfaltspflicht,
Verantwortlichkeit

Diese richten sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeordnung.⁶

Art. 7

Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeindepräsidiums sind in der Organisationsverordnung des Gemeinderates umschrieben.⁷

Art. 8

Arbeitszeit, Zeiterfassung,
Mehrarbeit⁸

¹ Grundsätzlich gelten für das Gemeindepräsidium die gleichen Arbeitszeit-Bestimmungen wie für das Gemeindepersonal.

² Alle im Zusammenhang mit dem Amt geleistete Arbeit gilt als Arbeitszeit bzw. Mehrarbeit und ist mit dem Lohn abgegolten.

³ Das Gemeindepräsidium führt keine Zeiterfassungskontrolle, aber eine Kontrolle über bezogene Ferien und Ausgleichstage.

⁴ Das Gemeindepräsidium hat keinen Anspruch auf Abgeltung von Mehrarbeit.⁹

⁶ Fassung vom 23.08.2013

⁷ Fassung vom 23.08.2013

⁸ Fassung vom 23.08.2013

⁹ Fassung vom 23.08.2013

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über Lohn und Entschädigung des Gemeindepräsidiums wurde durch den Grossen Gemeinderat am 5. Dezember 2003 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 11. Dezember 2003 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2004.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Er ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 15. Januar 2004

**Der Gemeindeschreiber
sig. Hans Ulrich Schmid**

Inkrafttreten

Gemäss Art. 12 tritt das Reglement auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2013-57 hat der Grosse Gemeinderat am 23. August 2013 die Änderungen in Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Reglements über Lohn und Entschädigung des Gemeindepräsidiums genehmigt.

Steffisburg, 23. August 2013

Grosser Gemeinderat Steffisburg	
Präsident	Gemeindeschreiber
sig. Lukas Gyger	sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 29. August 2013 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Er ist somit rechtskräftig.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Steffisburg, 4. Oktober 2013

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller